

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 912/1

1. Preise für Tabaksaatgut

1.1. Erzeugerpreis für Hochzuchtsaatgut	50,—MDN je kg
1.2. Einzelhandelsverkaufspreise für Hochzuchtsaatgut	
für Mengen über 100 g	60,— MDN je kg
für Mengen von 26 g bis 100 g	70,— MDN je kg
für Mengen von 25 g und darunter	80,— MDN je kg
Kleinstpackungen (Füllgewicht 0,1 g)	0,10 MDN je Tüte

2. Abgabepreise für Tabakpflanzen

2.1. Abgabepreise für Tabakpflanzen, die auf Grund eines Anzuchtvertrages für den gewerblichen Tabakanbau aufgezogen werden:

	Abgabepreis in MDN je 1000 Stück
für unpikierte Pflanzen	15,—
für pikierte Pflanzen bei Auslieferung zwischen dem 26. Mai bis 5. Juni	33,—
für pikierte Pflanzen bei Auslieferung vor dem 26. Mai	38,—
für pikierte Pflanzen in Kisten bei Auslieferung zwischen dem 26. Mai bis 5. Juni	40,—
für pikierte Pflanzen in Kisten bei Auslieferung vor dem 26. Mai	45,—

2.2. Abgabepreise für Tabakpflanzen, die nicht dem gewerblichen Tabakanbau dienen:

	Abgabepreis in MDN je		
	10 Stück	100 Stück	1000 Stück
Pflanzen aus dem Saatbeet	0,50	4,50	40,50
Pflanzen 1 X pikiert	0,80	7,20	64,80
Pflanzen 2 X pikiert	1,—	9,35	84,25
Topfballenpflanzen (Erd- oder Papptopf ohne Tontopf)			
Topfdurchmesser 8 cm und darüber	2,50	23,50	
Topfdurchmesser unter 8 cm	1,70	15,—	

Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte.

Vom 7. Februar 1966

Zur vollen Wahrung der Rechte der Urheber und der staatlichen Interessen bei dem Erwerb und der Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen (§18 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht [GBl. I S. 209]) von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist vor Abschluß eines Vertrages die Genehmigung des Büros für Urheberrechte einzuholen.

(2) Das Büro für Urheberrechte sichert, daß dieser Erwerb im Rahmen des Valutaplanes erfolgt.

§ 2

(1) Die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Urhebern oder sonstigen Berechtigten, die Bürger oder Institutionen — einschließlich Verlage und Betriebe — der Deutschen Demokratischen Republik sind, an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf vor Abschluß des Vertrages der Genehmigung durch das Büro für Urheberrechte.

(2) Zahlungen aus nach Abs. 1 genehmigten Verträgen sind an das Büro für Urheberrechte zur Weiterleitung an die Berechtigten zu leisten. Das Büro für Urheberrechte kontrolliert die Erfüllung der Verträge und leistet rechtliche Hilfe.

§ 3

Anträge auf Genehmigung nach §§ 1 und 2 gelten zugleich als Antrag gemäß § 1 der Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBl. I S. 342).

§ 4

Das Büro für Urheberrechte leistet beim Erwerb und bei der Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen zur Wahrung der Rechte des Urhebers, zur Herstellung des Prinzips der Gegenseitigkeit und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Valutawirtschaft Vertragshilfe. Es kann die Genehmigung eines Vertrages von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, insbesondere bei der Vergabe von Nutzungsbefugnissen fordern, daß diese zuvor einem Verlag oder einer anderen kulturellen Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik angeboten werden.

§ 5

(1) Der Genehmigung durch das Büro für Urheberrechte unterliegen nicht der Erwerb und die Vergabe